

Initiative „Datenschutz geht zur Schule“ ‘Code of Conduct‘ für Dozenten

Einleitung

„Datenschutz geht zur Schule“ ist eine Initiative des Berufsverbandes der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V.. Der BvD hat Ende 2008 einen Arbeitskreis (AK Schule) gegründet, der sich der Thematik angenommen hat, Jugendliche für die bedachte und möglichst gefahrlose Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) sowie den bewussten und sicheren Umgang mit ihren persönlichen Daten zu sensibilisieren.

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Initiative sind aktive Datenschutzbeauftragte, die sich auf Grund ihrer Erfahrungen mit den Risiken im Umgang mit personenbezogenen Daten, mit dem Internet und wie Schüler und Jugendliche moderne Kommunikationsmedien nutzen, zu dieser Initiative zusammengeschlossen haben.

Inhalt der Vereinbarung / des ‘Code of Conduct‘

Die Vereinbarung umfasst die Bedingungen, die ein Dozent nachweislich akzeptieren muss, wenn er als Dozent der Initiative „Datenschutz geht zur Schule“ tätig ist. Als Nachweis gilt die Unterschrift des Dozenten.

Die Vereinbarung regelt Voraussetzungen und Bedingungen für die Dozententätigkeit sowie die Zusammenarbeit mit dem BvD.

Grundlegende Anforderung

Dozenten der Initiative „Datenschutz geht zur Schule“ übernehmen ausschließlich solche Aufgaben, für die sie hinreichend qualifiziert sind. Sie achten und unterstützen die Ziele des BvD. Sie respektieren die Eigentumsrechte der ihnen zur Verfügung gestellten Informationen, Sie wahren die notwendige Vertraulichkeit über schutzwürdige Belange, die in jeglichem Zusammenhang mit den Veranstaltungen stehen.

Grundlegende Erwartungen

Zu jeder Zeit arbeiten die Dozenten mit bestmöglicher Professionalität und Qualität. Sie arbeiten nach den Grundsätzen und Anforderungen des Datenschutzes und fördern diese. Sie verhalten sich stets loyal und gesetzeskonform. Sie unterlassen alles, was sie, den BvD, eine Schule, die Schülerinnen und Schüler oder weitere, ggf. Beteiligte beschämen oder blamieren könnte. Sie geben keine vertraulichen Informationen preis, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeiten offenbar wurden. Sie halten ihr Wissen um die relevanten Themenbereiche, wie Datenschutz und gegenwärtige Kommunikationsmethoden aufrecht. Sie bemühen sich, ihr Wissen um neue Techniken und Dienste, aktuelle Risiken und Schwachstellen etc., kontinuierlich aufzufrischen.

Sonstige Rahmenbedingungen

Der Dozent ist zu einer fachlich korrekten und politisch wertneutralen Ausführung verpflichtet. Er unterlässt jegliche Aktivität und Aussage, die dem BvD schaden

**Initiative „Datenschutz geht zur Schule“
‘Code of Conduct‘ für Dozenten**

und/oder ihn beeinträchtigen könnte. Der Dozent ist dem BvD gegenüber loyal und uneigennützig tätig.

Er betreibt im Zusammenhang mit dieser Dozententätigkeit keine Werbung für politische oder religiöse Gruppierungen. Der Dozent bestätigt durch seine Unterschrift, dass er weder Mitglied von Scientology ist, noch dessen Ideologie verbreitet oder dieser Vereinigung nahe steht.

Der Dozent nimmt weder von einer Schule noch von Dritten Zuwendungen jeglicher Art für die Durchführungen an. Er hat Werbung in eigener Sache zu unterlassen. Zulässig ist, dass man seinen Gesprächspartnern eine Visitenkarte überlässt. Der Dozent darf nur auf der vorgesehenen Folie im Foliensatz und nur nach den aufgestellten Regeln Informationen über sich und seinen Arbeitgeber mitteilen.

Adress- und Kontaktdaten aus diesem Projekt stehen ausschließlich für interne Zwecke des BvD zur Verfügung. Die Nutzung oder Weitergabe der Adress- und Kontaktdaten für akquisitorische Marketing- oder Werbemaßnahmen, sowie Rundmails oder Rundschreiben ist ausdrücklich untersagt.

Der Dozent kann sich bereit erklären, den Medien (Zeitung (Schülerzeitung, Lokalpresse, etc.), Rundfunk, Fernsehen) einige Informationen zur Veranstaltung und/oder einen Presstext zu geben. Soweit geeignet, sollte ein vom BvD vorbereiteter Presstext genutzt werden.

Die oben aufgeführten grundlegenden Anforderungen sind bei jeglicher öffentlichkeitswirksamer Handlung zwingend einzuhalten. In Zweifelsfällen sollten der Leiter des Arbeitskreises (ak-schule@bvdnet.de) und/oder der Vorstand des BvD kontaktiert werden.

Vorgaben für die Dozententätigkeit

Mit seiner Unterschrift unter dieser Vereinbarung bestätigt der Dozent, dass die notwendigen Angaben, um in den Dozentenpool aufgenommen zu werden, wahrheitsgemäß und vollständig sind.

Der Dozent vermittelt die Inhalte, die vom Arbeitskreis Schule vorgegebenen sind. Dazu sind ausschließlich die vorgegebenen Unterrichtsmaterialien einzusetzen. Eigene Unterlagen oder Materialien dürfen nicht eingesetzt werden. Die Inhalte der Unterlagen dürfen weder ganz noch in Teilen verändert, kopiert oder für eigene oder andere Zwecke verwendet werden (Ausnahme Folie 1 - Name und Stadt der Schule und Folie 2 - Eigendarstellung).

Hinsichtlich Planung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen sind die Vorgaben und Regelungen des Arbeitskreises Schule einzuhalten. Da diese Verfahren Änderungen unterliegen können, sind sie in separaten Dokumenten niedergelegt. Die jeweils aktuelle Version wird den Dozenten auf geeignetem Weg (üblicherweise auf der Dozentenseite im Mitgliederbereich des BvD unter www.bvdnet.de) zur Verfügung gestellt.

Initiative „Datenschutz geht zur Schule“ ‘Code of Conduct‘ für Dozenten

Anfrage, Einsatz von Dozenten, Termine

Die Verwaltung von Anfragen und das Zuteilen von Dozenten obliegen dem BvD. BvD gibt eine Anfrage an den Dozenten weiter, der sich bereit erklärt hat, in diesem Einsatzgebiet zu agieren, der den kürzesten Anfahrtsweg hat und/oder der explizit von der Schule als Dozent angefragt wurde.

Für einen Dozenten besteht keine Pflicht, eine angebotene Veranstaltung anzunehmen, ihm entstehen keine Nachteile durch eine Ablehnung. Für einen Dozenten besteht kein Anspruch, bestimmte oder regelmäßig Veranstaltungen angeboten zu bekommen.

Jeder Dozent ist aufgerufen, zu prüfen, ob er die fachliche und persönliche Kompetenz hat, die angefragte Veranstaltung durchzuführen oder sonstige Gegebenheiten vorliegen oder vorliegen könnten, die die Neutralität und Unvoreingenommenheit der Beteiligten oder den Erfolg der Veranstaltung nachteilig beeinträchtigen könnten. In solch einem Fall ist der Dozent verpflichtet, zumindest Rücksprache mit den für Dozentenbelange verantwortlichen Gremien des Arbeitskreises Schule (ak-schulementoren@bvdnet.de) zu halten oder die Anfrage abzulehnen.

Soweit der Dozent die Anfrage nicht abgelehnt hat, ist er verpflichtet, sich innerhalb von einer Woche mit der Schule in Verbindung zu setzen und den BvD über die getroffenen Vereinbarungen zu informieren. Falls 14 Tagen nach dem Weiterleiten der Anfrage an den Dozenten beim BvD keinerlei Rückmeldung vorliegt, kann die Anfrage von BvD an einen anderen Dozenten weitergegeben werden. Der zuerst angefragte Dozent wird darüber informiert, dass die an ihn gerichtete Anfrage zurückgezogen wurde.

Der Dozent ist verpflichtet, jede Anfrage, die direkt an ihn gerichtet wurde, Termine und Terminänderungen ohne Zeitverzug an die Geschäftsstelle des BvD zu melden.

Durchführung von Veranstaltungen

Der Dozent wird nur die Veranstaltungen/Unterrichtseinheiten durchführen, die zwischen BvD, Schule und Dozent vereinbart wurden. Der Dozent erklärt ausdrücklich, keine anderen Veranstaltungen anderer Organisationen zum Themenbereich „Datenschutz geht zur Schule“ durchzuführen oder eigene, nicht mit dem BvD abgesprochene Veranstaltungen mit den Unterlagen der Initiative durchzuführen.

Der Dozent ist verpflichtet, notwendige Vorkehrungen zu treffen, dass die Veranstaltung wie geplant stattfinden kann. Dazu zählt auch, zu klären, ob Beamer, Stromversorgung, etc. vorhanden sind, die Präsentation auf dem eingesetzten PC fehlerfrei durchläuft u.a.m..

Für die Durchführung werden ausschließlich die vom Arbeitskreis Schule vorgegebenen Inhalte vermittelt und die aktuellen, zur Verfügung gestellten Unterrichtsmaterialien eingesetzt.

Der Dozent wirkt darauf hin, dass die Teilnehmer (Verantwortlicher der Schule, Schülerinnen und Schüler) den Schulfragebogen ausfüllen. Er selber ist verpflichtet, den

**Initiative „Datenschutz geht zur Schule“
‘Code of Conduct‘ für Dozenten**

Dozentenfragebogen auszufüllen. Der Dozent sorgt dafür, dass alle Fragebögen, die ihm vorliegen, unverändert, vollständig und zeitnah an den BvD geschickt werden. Die Schule kann die Schulfragebögen auch selber an den BvD senden.

Die Ausübung der Dozententätigkeit ist ehrenamtlich. Aufwände, wie z.B. Fahrtkostenerstattungen, können höchstens dann ersetzt werden, nachdem notwendige Nachweise und ein Antrag zur Erstattung beim BvD eingereicht wurden. Es besteht kein Anspruch auf die Erstattung von entstandenen Aufwänden.

Beendigung der Zusammenarbeit

Bei einem Verstoß gegen Regelungen dieser Vereinbarung kann vom BvD die Zusammenarbeit mit dem Dozenten mit sofortiger Wirkung beendet werden.

Der BvD wird zumindest den Dozenten, den Leiter des Arbeitskreises und weitere für Dozentenbelange verantwortliche Gremien informieren. Dies kann per E-Mail geschehen. Der ehemalige Dozent darf die ihm vom Arbeitskreis Schule überlassenen Unterlagen, insbesondere die Unterrichtsmaterialien, zu keinem Zweck mehr einsetzen und verwenden.

Soweit der Dozent Mitglied des BvD war, behält sich der BvD vor, die Person auch aus dem BvD auszuschließen.

Hiermit verpflichte ich mich, die in dieser Vereinbarung genannten Ziele und Regelungen einzuhalten.

Ort, Datum

.....

Name in Druckbuchstaben

.....

Unterschrift des Dozenten

(falls vorhanden)

Mitgliedsnummer BvD

.....

Hinweise:

- Eine unterschriebene Version des 'Code of Conduct' ist an die Geschäftsstelle des BvD zu senden (bvd-gs@bvdnet.de, Fax +49 30 26367763, Budapester Straße 31, 10787 Berlin). Die Kopie verbleibt beim Unterzeichnenden.
- BvD behält sich vor, den 'Code of Conduct' bei Bedarf an geänderte Rahmenbedingungen anzupassen und die Dozenten erneut zu verpflichten.
- Für die bessere Lesbarkeit wird in Rahmen dieses 'Code of Conduct' immer die männliche Sprachform genutzt.